

**Studienordnung für den Masterstudiengang Musikwissenschaft der  
Hochschule für Musik und Theater Rostock  
(Kooperationsstudiengang mit der Universität Rostock)**

vom 30.04.2011

- ENTWURFSFASSUNG -

Aufgrund von § 2 Abs. 1 und von § 39 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. S. 398), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729), erlässt die Hochschule für Musik und Theater Rostock folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich .....	2
§ 2 Studiendauer .....	2
§ 3 Zulassung zum Studium .....	2
§ 4 Studienbeginn .....	2
§ 5 Ziel des Studiums .....	2
§ 6 Verteilung der Inhalte des Studiums .....	2
§ 7 Praktika .....	3
§ 8 Unterrichtsanspruch .....	3
§ 9 Reihenfolge der Module .....	3
§ 10 Studienberatung .....	3
§ 11 Schlussbestimmungen .....	4

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Musikwissenschaft der Hochschule für Musik und Theater Rostock vom 31.04.2011 den Verlauf und das Ziel des Studiums. Die Studienordnung gilt für die an der Hochschule für Musik und Theater Rostock absolvierten Studienteile.

## **§ 2 Studiendauer**

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

## **§ 3 Zulassung zum Studium**

Zum Studium kann nur zugelassen werden, wer die Eignungsprüfung bestanden hat. Das Nähere regelt die Eignungsprüfungsordnung.

## **§ 4 Studienbeginn**

Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden.

## **§ 5 Ziel des Studiums**

- (1) Der Master Musikwissenschaft zielt in erster Linie auf den Erwerb musikwissenschaftlicher Forschungskompetenz und bereitet auf die Berufsperspektive als Musikwissenschaftler/Musikwissenschaftlerin vor, der/die in Forschung, Kultur oder Lehre tätig ist.
- (2) Das Studium schließt mit der Masterarbeit ab.

## **§ 6 Verteilung der Inhalte des Studiums**

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet eine Studieneinheit bestehend aus Lehrveranstaltungen, die entweder methodisch aufeinander aufbauen oder inhaltlich zusammen gehören, wobei die Studierenden befähigt werden, die in den Modulbeschreibungen beschriebenen Kompetenzen zu erwerben.
- (2) Lehrveranstaltungsarten sind:
  - E = Einzelunterricht
  - G = Gruppenunterricht
  - Kolloqu. = Kolloquium
  - S = Seminar
  - V = Vorlesung
- (3) Prüfungen können abgeschlossen werden mit:
  - B = Bericht
  - H = Hausarbeit
  - Mündl. P. = Mündliche Prüfung
  - Prakt. P. = Praktische Prüfung (z. B. künstlerisches Vorspiel, Vorsingen)
  - R = Referat
- (4) Module und Modulteilgebiete, die nicht mit einer Prüfung abschließen, werden testiert.

(5) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen in den wissenschaftlichen Fächern können variieren. Möglich sind: Hausarbeit (10-15 Seiten), Präsentation oder Praktikums- bzw. Projektbericht (8 Wochen Bearbeitungszeit, max. 20 Seiten), Referat (30-40 Minuten).

(6) Der Unterricht wird grundsätzlich während der Vorlesungszeit erteilt. Er kann auch in Blockveranstaltungen erteilt werden.

(7) Der Studienverlauf des Masterstudiengangs Musikwissenschaft ergibt sich aus dem Studienverlaufsplan in der Anlage zu dieser Studienordnung.

(8) Art und Umfang der zu absolvierenden Module ergeben sich aus der Modultabelle in der Anlage zu dieser Studienordnung.

### **§ 7 Praktika**

Im Master Musikwissenschaft ist im 3. Semester ein Forschungspraktikum zu absolvieren.

### **§ 8 Unterrichtsanspruch**

Innerhalb der Regelstudienzeit verteilen sich die Inhalte des Studiums an der Hochschule wie im Studienverlaufsplan aufgeführt. Der Anspruch auf Einzel- und Gruppenunterricht in den künstlerischen Fächern beschränkt sich grundsätzlich auf die im Studienverlaufsplan angegebenen Semester. In Ausnahmefällen kann ein/eine Studierender/Studierende auf Antrag über den Unterrichtsanspruch laut Studienverlaufsplan hinaus Unterricht erhalten, wenn er/sie aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen das Unterrichtsziel nicht erreichen konnte und kapazitive Gründe dem Antrag nicht entgegenstehen.

### **§ 9 Reihenfolge der Module**

Die Reihenfolge der Module ergibt sich aus den Modultabellen in der Anlage zu dieser Studienordnung.

### **§ 10 Studienberatung**

Für die Studienberatung stehen dem/der Studierenden der/die zuständige Prorektor/Prorektorin, die Hauptfachlehrerinnen und Hauptfachlehrer, die Lehrerinnen und Lehrer der einzelnen Fächer sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Studierendenverwaltung zur Verfügung.

## **§ 11 Schlussbestimmungen**

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rostock, den 30.04.2011

**Der Rektor  
der Hochschule für Musik und Theater Rostock**

**Prof. Christfried Göckeritz**